

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung)



Vorwort: Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Bad Lauterberg übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
- 1.2 Die Stadtwerke Bad Lauterberg sind nach der StromGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel

- 2.1 Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-mail oder durch Anruf im Kundenzentrum erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Vertragskontonummer, Datum des Auszuges, neue Rechnungsanschrift, Zählerstand, Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters

3. Abschlagszahlungen

- 3.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Bad Lauterberg. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

- 4.1 Die Stadtwerke Bad Lauterberg sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - bei wiederholte unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - bei wiederholter Mahnung,
 - nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
 - bei einer Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen in vierundzwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

- 4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die Stadtwerke Bad Lauterberg zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3 Die Stadtwerke Bad Lauterberg können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Bad Lauterberg leisten:

a) durch Überweisung

Überweisungen haben auf das von den Stadtwerken Bad Lauterberg mitgeteilte Konto unter Angaben der Vertragskontonummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) durch Lastschriftinzugsverfahren

Durch das einfache und bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Bad Lauterberg kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch im Service-Center erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

c) durch Barzahlung

Barzahlungen sind an der Kasse der Stadtwerke Bad Lauterberg in der Bahnhofstr. 17-19 zu erfolgen. Die Barzahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Fälligkeitstermin geleistet wurde.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bad Lauterberg angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden in der nächsten Rechnung berechnet.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung oder Mahnung	3,00 Euro
Für jeden Inkassogang eines Beauftragten	20,00 Euro

Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 6.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.
- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Bad Lauterberg als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

7. Haftung

- 7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Belieferung erleidet und nicht auf ein Verschulden der Stadtwerke Bad Lauterberg zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die Stadtwerke Bad Lauterberg weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§18 NAV) besteht.
- 7.2 Für Sachschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Belieferung erleidet und die auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung der Stadtwerke Bad Lauterberg zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000,00 Euro begrenzt.
- 7.3 Für Vermögensschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stadtwerke Bad Lauterberg zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000,00 Euro begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.
- 7.4 Für Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 30,00 Euro wird keine Haftung übernommen.
- 7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.2 bis 7.4 gelten nicht für die Stadtwerke Bad Lauterberg zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden sowie dem zurechenbaren Verlust des Lebens des Vertragspartners.

8. Datenverarbeitung

- 8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Lauterberg notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Bad Lauterberg die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Bad Lauterberg und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Stromlieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Bad Lauterberg weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) handelt.

9. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 9.1 Die Stadtwerke Bad Lauterberg ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Bad Lauterberg nichts anderes bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.harzstrom.de veröffentlicht.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum Inkrafttreten der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) in Kraft